



MUSIKSCHULE

Blaubeuren - Laichingen - Schelklingen



Zweckverband Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen

Gebührenordnung

vom 04.04.1990, zuletzt geändert am 05.04.2016

Aufgrund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen" folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Der Höhe der Unterrichtsgebühren liegt der Jahresaufwand zugrunde. Die Gebührenpflicht besteht deshalb auch während der Ferien.
3. Unterrichtsversäumnis durch den Schüler entbindet nicht von der Gebührenpflicht. Ausgenommen hiervon ist krankheitsbedingte Abwesenheit von mehr als vier Wochen; der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen.
4. Für Kurse in Ergänzungsfächern (Instrumentalgruppen, Kammermusik, Musiklehre, Hörerziehung, Rhythmik u.a.) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Der Zahlungseinzug ist auch über den jeweiligen Musikverein möglich.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.
2. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr. Sie sind in elf Raten (ohne den Monat August als Ferienmonat) jeweils zum 15. eines Monats fällig.
3. Beginnt oder endet der Unterricht während des Schuljahres, werden Monatsgebühren erhoben. Angefangene Monate werden voll berechnet.

§ 4 Gebührenermäßigung

1. Geschwisterermäßigung
Werden Geschwister gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet, so wird für das zweite Kind die Gebühr um 10 v.H., für das dritte Kind um 30 v.H., für das vierte und jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt. Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als erstes Kind immer der Schüler, der den höchstbewerteten Unterricht belegt. Die Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag gewährt.
2. Begabtenförderung, Sozialermäßigung
Die Gebühren können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und auf Antrag in Härtefällen ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat.
3. Abbucher
Der Gebührenschuldner erteilt der Musikschule einen Abbuchungsauftrag. Für Nichtabbucher wird ein Zuschlag von 10,-- € im Jahr erhoben.

§ 5 Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger zwingender Verhinderung des Lehrers viermal hintereinander aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, diesen nachzuholen, so wird das Schulgeld anteilig erstattet.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (45 Minuten), bei der Musikalischen Früherziehung 60 Minuten pro Woche.

Geb.Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren pro Schüler bis zum 27. Lebensjahr	
		in €	in €
		Jahresgebühr	monatlich, ohne August
1. Klassenunterricht			
1.1	Musikgarten	214,50	19,50
1.2	Musikalische Früherziehung	286,00	26,00
1.3	Musikalische Grundausbildung	286,00	26,00
1.4	Ergänzungsfach ohne Hauptfachunterricht, Vororchester, private Ensembleteilnehmer	165,00	15,00

2. Gruppenunterricht

2.1	Große Gruppen (ab 5 Schüler)	352,00	32,00
2.2	Kleine Gruppen (2 Schüler)	660,00	60,00
2.3	Kleine Gruppen (3 Schüler)	539,00	49,00
2.4	Kleine Gruppen (4 Schüler)	429,00	39,00

3. Einzelunterricht

3.1	45-Minuten-Stunde	1.166,00	106,00
3.2	30-Minuten-Stunde	775,50	70,50

2. Hat der Schüler seine Hauptwohnung nicht in einer Gemeinde, die Verbandsmitglied ist, wird ein Zuschlag von 20 v.H. auf die Unterrichtsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Erfolgt die Anmeldung für einen aktiv im Verein musizierenden Schüler über einen Musik- oder Gesangsverein im Verbandsgebiet entfällt der Zuschlag.
3. Für Schüler, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. auf die Unterrichtsgebühr nach Abs. 1 erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.